5 K 3486/15.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Ägypten)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2016 durch

Richterin Kielkowski als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen. Des Weiteren wendet er sich gegen die von der Beklagten verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Am 24. Oktober 2013 äußerte der Kläger am Flughafen München im Rahmen einer Dokumentensichtung der Passagiere des aus Tiflis (mit Weiterflug Hongkong) kommenden Lufthansa-Fluges ein Asylbegehren und gab an, ein am 1970 in geborener ägyptischer Staatsangehöriger zu sein. Er gab weiter an, dass Christen in Ägypten bedroht und unterdrückt, in Deutschland hingegen beschützt würden. Hier könne er in die Kirche gehen. In Ägypten sei dies nicht möglich, denn die Muslime unterdrückten, bedrohten und schlugen Christen. Er wolle hier die deutsche Sprache lernen und in der Kirche beten. Würde er nach Ägypten zurückkehren, würde man ihn dort erschießen.

Im Rahmen der Asylantragstellung am 4. November 2013 gab der Kläger an, dass er in , Provinz Al-Menia geboren, verheiratet sowie koptisch-orthodoxer Christ sei. Er habe in Ägypten Verwandte ersten und zweiten Grades sowie weitere Familienmitglieder, seine wirtschaftliche Situation in Ägypten sei schlecht gewesen. Des Weiteren legte er unter anderen ein Zeugnis vor. Danach sei er in einer koptisch-orthodoxen Kirche am · 1970 getauft worden. Ferner legte er ein Dokument vor, wonach er vom Wehrdienst befreit sei, da er aus medizinischen Gründen für den Wehrdienst nicht tauglich sei. Des Weiteren legte er Ablichtungen von Geburtsregistern seiner im Jahre 2006, 2007 und 2011

geborenen Kinder vor. Darüber hinaus reichte der Kläger eine Heiratsurkunde zu den Akten, unter „Beruf" ist darin „Diplom in Handel" eingetragen. Der Kläger ließ im Oktober 2014 über die Caritas bei der Beklagten nachfragen, wann sein Asylantrag bearbeitet werde. Die Nichtbearbeitung würde ihn stark belasten; seine Ehefrau und die drei Kinder lebten noch in .

Am 10. Februar 2015 erhob die damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers beim erkennenden Gericht die unter dem Az. 5 K 372/15.TR geführte Untätigkeitsklage. Dieser Klage gab die erkennende Kammer mit Urteil vom 13. April 2015 statt.

Mit Schriftsatz vom 18. August 2015 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das BAMF seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Bleiberecht am 1. August 2015 für den Fall einer künftigen, vollzogenen Abschiebung auch die Befristung eines kraft Gesetzes eingetretenen Einreise- und Aufenthaltsverbotes prüfe. Er wurde aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Tatsachen vorzutragen, die bei einer Entscheidung zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen wären, wie hohes Lebensalter, bevorstehende Geburt eines Enkels oder andere schutzwürdige Belange. Hierauf erwiderte der Kläger mit Schriftsatz vom 24. August 2015, dass ihm mit Feststellungsbescheid ein Schwerbehindertengrad von 40 % zuerkannt worden sei, gegen den er wegen seiner nicht berücksichtigten Schwerhörigkeit Widerspruch eingelegt habe, er ferner an Hepatitis C leide und sich deswegen in laufender ärztlicher Behandlung befinde. Des Weiteren rechne er im Falle der Rückkehr in sein Heimatland mit massiven Schwierigkeiten aufgrund seines christlichen Glaubens. Er habe in Ägypten den christlichen Glauben aktiv gelebt und sei bei der Ausführung massiv bedroht worden (mit Steinen beworfen, und beschimpft). Eine medizinische Behandlung seiner Erkrankung in Ägypten sei nicht möglich, da er die notwendigen Medikamente nicht zahlen könne. Diesem Schriftsatz war ein Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2015 beigefügt, wonach eine Sehbehinderung zu dem Grad der Behinderung von 40 führe. Des Weiteren legte der Kläger einen Arztbericht einer Notfalluntersuchung im Universitätsklinikum des Saarlandes vom 15. Juli 2014 vor. Danach sei die Hepatitis C Erkrankung seit zwei Jahren bekannt, eine medikamentös spezifische

Therapie sei bis jetzt nicht erforderlich gewesen. In einem Attest der internistischen Schwerpunktpraxis (Dr. Knieriemen) vom 23. Juli 2015 wird ausgeführt, dass die Hepatitis C Infektion im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung diagnostiziert worden sei. Bei völlig normal Leberwerten und ansonsten fehlenden Risikofaktoren bestehe zum jetzigen Zeitpunkt keine dringliche Therapiebedürftigkeit. In einem Attest einer HNO Fachärztin wird ausgeführt, dass die Schwerhörigkeit, der Tinnitus und das Vertigo die Lebensqualität des Klägers erheblich beeinflussten; er bleibe in regelmäßiger HNO-ärztlicher Betreuung. Mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2015 wurde der oben genannte Feststellungsbescheid vom 29. Juli 2015 aufgehoben und der Grad der Behinderung des Klägers auf 90 festgesetzt (Schwerhörigkeit 70, Sehbehinderung 40).

Zur weiteren Begründung seines förmlichen Asylantrages vom 4. November 2013 trug der Kläger im Rahmen seiner Anhörung am 8. Juli 2015 vor, dass er zuletzt in . zusammen mit seiner Ehefrau, seinen Kindern, seinen Eltern sowie seinen drei Brüdern nebst deren Familien gelebt habe, wobei jeder sein eigenes kleines Häuschen gehabt habe. Die Mehrheit in seinem Dorf sei muslimischen Glaubens gewesen, seine Familie hingegen sei christlichen Glaubens. Seine Frau und seine Kinder lebten nicht mehr in dem Dorf. Sie hätten ihre eigene Landwirtschaft/Getreideanbau auf 3 ha Land gehabt, wovon sie gelebt hätten, wobei das Land seinen Großeltern gehört habe. Das Land sei ihnen mittlerweile weggenommen worden. Einen Beruf habe er nicht gelernt, sondern sei Hilfstätigkeiten nachgegangen, wie Hilfe auf dem Bau. Er habe die Schule mit Fachabitur abgeschlossen, ohne studiert zu haben. Seine Brüder und seine Eltern seien mittlerweile ebenfalls geflohen, wo sie sich derzeit aufhielten wisse er nicht, er habe keinen Kontakt zu ihnen. Zu seiner Frau den drei Kindern habe er ebenfalls keinen Kontakt, er habe von seinen Nachbarn, die er von Deutschland aus angerufen habe, gehört, dass sie zu einer kirchlichen Einrichtung gegangen seien. Nach Deutschland sei er gelangt, indem er Ägypten/Kairo am 21. Oktober 2013 über Georgien, wo er am 24. Oktober 2013 angekommen sei, verlassen habe und sich in München/im Transitbereich als Asylsuchender zu erkennen gegeben habe. Seine Heimat habe er verlassen, da im gesamten Nahen Osten ein Leben für Christen nicht mehr möglich sei. Die Leute dort seien radikal und

gewalttätig, man habe dort keine Lebensgrundlage. Genau vor dem Anwesen eines Offiziers namens habe sein Anwesen gelegen, dieser Offizier habe schon immer ihr Land haben wollen, er habe sie schikaniert, das Land hätten sie zunächst dennoch nicht herausgegeben. Zuletzt habe dieser mit Bedrohungen gearbeitet, habe Tiere auf ihrem Land laufen lassen, um die Ernte zu zerstören. Die Lage sei zuletzt so politisch geworden, dass man vor dem Offizier erst Recht Angst gehabt habe. Deshalb hätten sie dem Offizier das Land zuletzt weit unter Wert verkauft. Für die gesamte Familie sei dies schlimm gewesen. Sie hätten Angst gehabt, dass sie angegriffen würden. Finanziell sei es ihnen sehr schlecht gegangen, er habe nicht gewusst, wie er seine Familie weiter hätte ernähren sollen. Er habe Angst gehabt, dass der Mann sie mit Waffengewalt vertreiben würde, sie hätten draußen schlafen und um Essen betteln müssen. Deshalb hätte er beschlossen, nach Deutschland zu kommen, denn dort kriege er als Mensch Schutz und Hilfe. Außerdem habe er gehofft, seine Familie nach Deutschland nachholen zu können. Das Land hätten sie schon vor langer Zeit abgeben müssen, schon der Großvater habe dieses abgegeben. Seitdem seien alle am kämpfen. Wann genau ihnen das Land abgenommen worden sei, könne er nicht sagen, er selbst habe nie Ertrag aus dem Land erwirtschaftet. Früher habe die Familie noch davon leben können. Er selbst habe mit Aushilfsarbeiten seine Familie ernähren müssen. Auch seine übrigen Familienmitglieder seien Tagelöhner gewesen. Politisch habe er sich in seinem Heimatland nicht betätigt, bevor man dies tue, müsste man erst mal leben. Er könne nicht nach Ägypten zurück, er werde von der Moslembruderschaft verfolgt. Vor dieser habe er Angst. Als Christen hätten sie immer noch Angst. Sie könnten nicht normal zu Kirche gehen und ein normales Leben führen, sondern müssten immer Angriffe befürchten. In der Vergangenheit habe es viele Probleme gegeben. Manchmal hätten sie ihn einfach abgeholt, er habe für sie arbeiten müssen, ohne dafür bezahlt worden zu sein. Wenn man sich beschwert habe, dann hätten sie einen geschlagen oder an den Pranger gestellt. Wenn sie zu Kirche gegangen seien, seien sie ausgespuckt, beleidigt und geschlagen worden. Man habe sie erniedrigt. Die Moslems hätten das schon immer so gemacht, wenn sie die Mehrheit gehabt hätten. Man habe sich entweder anpassen müssen und so leben müssen wie sie oder man habe etwas abbekommen. Das sei nicht nur in Ägypten so, sondern auch in Syrien und im Irak. Vor der Ausreise habe es einen konkreten Vorfall

gegeben. 14 Tage vor der Ausreise habe seine Frau eine Ecke für die Kinderbetreuung eingerichtet, in dieser Ecke hätten sie heimlich gebetet. Verwandte seien gekommen und man habe zusammen gebetet. Radikale Moslems seien zu ihnen nach Hause gekommen, sie seien organisiert gewesen und hätten seine Familie angeschrien. Sie seien getreten und geboxt worden, aber niemand sei richtig verletzt worden, es sei erniedrigend gewesen. Dies sei der Grund für seine Flucht. Dann habe er seine Frau und die Kinder woanders untergebracht und beschlossen, zu fliehen. Er habe Angst gehabt, dass sie noch mal kommen würden. Er habe seiner Frau gesagt, sie solle zur Kirche „ in die Berge weiter weg gehen, in den Ort , dort würde sie Hilfe und Unterkunft bekommen. Sie sei danach noch mehrmals umgezogen.

Der Asylantrag blieb erfolglos. Er wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. Oktober 2015, gemäß § 4 Abs. 2 VwZG am 21. Oktober 2015 als Einschreiben zur Post gegeben, hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), der Anerkennung als asylberechtigt (Ziffer 2) sowie der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) als unbegründet abgelehnt. Außerdem wurde das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG verneint (Ziffer 4). Ferner wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Ägypten angedroht (Ziffer 5). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung des Bescheids führte das Bundesamt aus, dass der Kläger keine Verfolgungshandlung geltend gemacht habe, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen könnte. Der Druck seitens eines Offiziers, das Land der Familie zu verkaufen, habe seinen Großvater betroffen, aber nicht mehr den Kläger oder seine Familie. Ferner müsse sein Vortrag darüber, dass er seine Familie nach dem Landverkauf nur durch Tagelöhnerjobs habe ernähren können, als unglaubhaft angesehen werden, denn in seiner Heiratsurkunde sei als Beruf „Diplom Handel“ eingetragen. Die angeblichen Beschimpfungen und Beleidigungen auf dem Weg zu Kirche seien nicht von der Intensität, die für die Annahme einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte gerechtfertigt

wäre. Den geltend gemachten verbalen Übergriffen durch Nachbarn hätte er sich zudem mit einem Wohnortwechsel in einen überwiegend christlich besiedelten Ort entziehen können. Auch das angeblich ausreisebegründende Ereignis stelle keine gravierende Menschenrechtsverletzung dar. Zudem sei sein Vortrag zu dem Ereignis widersprüchlich und völlig detaillos. Zunächst habe er lediglich angegeben, dass sie angeschrien worden seien. Später habe er angegeben, getreten und geboxt worden zu sein, ohne dass jemand zu Schaden gekommen wäre. Der Kläger habe so allgemein geschildert, als sei er nicht persönlich betroffen gewesen. Zwar gebe es Übergriffe gegen christliche Einrichtungen und Geschäfte, auch Vertreibungen christlicher Familien aus Ortschaften, jedoch scheint der Kläger aufgrund seiner äußerst oberflächlichen Schilderung nicht davon betroffen gewesen zu sein. Auf die geschilderte Rückkehrbefürchtung sei nicht substantiiert. Tatsächlich stelle sich die Lage in Ägypten völlig anders dar, denn vielmehr hätten die Mitglieder der Moslembruderschaft keinerlei Verfolgungsgewalt und Taten gegen Christen würden durch die Polizeibehörden des ägyptischen Staates konsequent strafrechtlich verfolgt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien ebenfalls nicht gegeben. Die Lage in Ägypten habe sich seit den Präsidentschaftswahlen, der Wahl des Präsidenten Al-Sisi, der auch durch die koptische Kirche unterstützt würde, erheblich verbessert. In der Herkunftsregion des Klägers sei es im Sommer bis Ende 2013 zu zahlreichen Übergriffen gegen Christen und ihre Kirchen und Einrichtungen gekommen. So seien in der Heimatprovinz Minya Kirchen niedergebrannt und Christen durch extremistische Moslems angegriffen worden. Aus der Auskunftslage sei jedoch bekannt, dass sich der nunmehr rechtsstaatlich gewählte Präsident und die von ihm eingesetzte Regierung für den staatlichen Schutz der Christen einsetzten und sich die Sicherheitslage der Christen erheblich verbessert habe. So habe die ägyptische Regierung den Schutz aller Kirchen, insbesondere an den Feiertagen, veranlasst und der Präsident habe anlässlich eines Besuchs der Weihnachtsmesse in der St Marcus Kathedrale in Kairo gesagt, dass es notwendig sei, „bei euch zu sein und euch alles Gute zu wünschen. Wir sind alle Ägypter und gestalten unser Land gemeinsam. Wir wollen einander annehmen und lieben.“. Auch seien nur noch wenige vereinzelte Berichte von Übergriffen auf koptische Christen und Kirchen bekannt geworden, die sich vor allem gegen die Sicherheitskräfte richteten, die zum Schutz der Kirchen und der

Christen staatlicherseits eingesetzt würden. Auch gebe es Berichte darüber, dass nunmehr die Führer der islamischen und der christlichen Religionen gemeinsam zu einer Kultur der Begegnungen in Schulen in der Heimatsprovinz des Klägers ein harmonisches soziales und religiöses Zusammenleben förderten. Keineswegs könne angenommen werden, dass der Kläger allein wegen seiner Religionszugehörigkeit eine konkrete Gefahr für Leib und Leben oder eine unmenschliche Behandlung durch Dritte befürchten müsse. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht gegeben. Die derzeitige humanitäre Lage in Ägypten führe nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die geltend gemachte Hepatitis C Erkrankung sei ebenfalls ungeeignet, eine Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG darzustellen, denn in den vorgelegten ärztlichen Schreiben werde ausdrücklich ausgeführt, dass die Erkrankung zurzeit nicht therapiebedürftig sei, somit keine Behandlung erforderlich sei. Bei einer Rückkehr in die Heimat bestehe somit nicht die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers bei derzeitiger fehlender Behandlungsbedürftigkeit alsbald verschlechtern könne. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginne mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange seien weder ausreichend vorgetragen worden noch lägen sie nach Erkenntnissen der Beklagten vor. Der Kläger verfüge im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Der Kläger hat am 05. November 2015 die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt und zu deren Begründung er auf sein Vorbringen im Rahmen der Anhörung verweist. Der Kläger müsse bei seiner Rückkehr nach Ägypten aufgrund seiner koptischen Religionszugehörigkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung befürchten. Die klägerische Familie habe bereits seit den Zeiten seines Großvaters aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit Repressalien erleiden müssen. Unter Zwang habe der Großvater das der Familie gehörende Anwesen an einen Offizier verkaufen müssen. Dies habe zur Konsequenz, dass die Familie seitdem verarmt sei. Der Kläger habe seinen

Glauben nicht ungehindert ausleben können. Die Unterdrückung durch die Moslembrüder sei so groß geworden, dass die Familie nicht mehr zu Kirche habe gehen können. Seien sie gegangen, so seien sie von Angehörigen der Moslembrüder bespuckt, beleidigt, geschlagen und erniedrigt worden. 14 Tage vor der Ausreise hätten der Kläger und seine Familienangehörigen privat zusammen gebetet und dabei seien sie von Moslems überfallen worden, sie seien getreten und geboxt sowie massiv beschimpft und bedroht worden. Dies sei so massiv gewesen, dass der Kläger und seine Familienangehörigen um ihr Leben hätte fürchten müssen, weshalb sie zusammen das von ihnen bewohnte Haus verlassen hätten. Weder öffentlich noch privat sei es dem Kläger und seinen Familienangehörigen möglich gewesen, ihren Glauben zu leben. Insoweit habe es für den Kläger auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich hilfesuchend an die ägyptischen Behörden zu wenden. Die einzige Macht in Ägypten habe das Militär, aus dessen Reihen auch der aktuelle Präsident des Landes stamme. Das Land der Familie habe ebenfalls an einen Militärangehörigen verkauft werden müssen. Die hohen Militärangehörigen Ägyptens seien Moslems, von denen koptische Christen keine Hilfe gegenüber Übergriffen von Moslembrüdern erwarten könnten. Gleiches gelte hinsichtlich der Polizei des Landes. Eine Anerkennung als Flüchtling erfolge nur dann, wenn die fluchtauslösenden Umstände zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch gegeben seien. Lasse man, wie im vorliegenden Fall geschehen, von Seiten der Behörde die Akte liegen, könne sich das Problem des Flüchtlings durch Zeitablauf lösen und der Flüchtling stehe da, als habe er nicht die Wahrheit gesagt. Auch wenn der derzeitige Präsident al-Sisi mit Unterstützung der koptischen Kirche und der koptischen Christen gewählt worden sei, besage dies im Übrigen nichts darüber, dass das Land weiterhin islamisch geprägt sei und dass Christen aufgrund dessen weiterhin in Gefahr seien, von Seiten des Staatsapparates nicht den erforderlichen Schutz gegenüber Übergriffen zu erhalten. Angesichts dessen, dass in Ägypten weiterhin Moslems das Sagen hätten, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die vom Bundesamt selbst beschriebenen Verhältnisse aus dem Jahre 2013 zwischenzeitlich überwunden seien. Auch weiterhin müssten koptische Christen befürchten, aufgrund ihres Glaubens verfolgt zu werden, ohne den erforderlichen staatlichen Schutz erfahren zu können. Außerdem müsse auf den Bescheid des Bundesamtes in einem Parallelverfahren verwiesen werden. In diesen Bescheid

habe das Bundesamt ausgeführt, dass koptische Christen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Übergriffen durch extremistische Sunniten gegen Leib, Leben und Freiheit rechnen müssten. Zwar sei der ägyptische Staat schutzwillig gewesen, jedoch habe die Tötung des persönlichen Beraters des Innenministers am 28. Januar 2014 gezeigt, dass die Sicherheitsorgane nicht in der Lage seien, sich selbst ausreichend vor Übergriffen schützen zu können. Zudem habe nunmehr auch die Terrororganisation IS eine Fatwa gegen koptische Christen in Ägypten verhängt, so dass Christen nunmehr einer noch höheren Gefährdung in Ägypten ausgesetzt seien. Auch nach den Bemühungen des Staates zur Schutzgewährung gegenüber der koptischen Minderheit sei die Gewalt gegen kirchliche Institutionenangehörigen der Minderheit auch nach dem Sturz Mursis unvermindert weiter gegangen; zumindest habe dem Kläger subsidiärer Schutz gewährt werden müssen. Die Beklagte habe ferner nicht berücksichtigt, dass der Grad der Behinderung des Klägers „90" betrage, wie dem Widerspruchsbescheid vom 23. September 2015 entnommen werden könne. Der Kläger habe zudem nunmehr einen Schwerbehindertenausweis erhalten. Zumindest liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers in seinem Heimatland sowie unter Berücksichtigung der Repressalien, die der Kläger als Christ in Ägypten auch weiterhin erleiden müsse, gebe es für diesen mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Eine staatliche Unterstützung im Hinblick auf den Schwerbehindertenstatus könne der Kläger nicht erhalten, diese gebe es in Ägypten nicht. Ohne diese Hilfen habe der Kläger vor dem Hintergrund seiner Glaubenszugehörigkeit keine Überlebenschance. Zum Beweis hierfür werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeregt. Soweit das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tage der Abschiebung befristet habe, sei der Bescheid ebenfalls rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Zudem sei fraglich, ob das Bundesamt mit Erlass des Bescheides vom 19. Oktober 2015 befugt gewesen sei, ein Einreise- und Aufenthaltsverbots zu erlassen und zu befristen. Eine entsprechende Befristung könne erst mit der Abschiebung erfolgen. Darüber hinaus werde die Befristung von 30 Monaten im Falle des Klägers dem Einzelfall nicht gerecht. Die Befristung sei seitens der Beklagten nicht wie erforderlich hinreichend begründet worden. Man müsse

berücksichtigen, dass der Asylantrag des Klägers zum Zeitpunkt seiner Antragstellung Aussicht auf Erfolg gehabt habe, denn nach eigenen Angaben der Beklagten sei im Sommer bis Ende 2013 zu zahlreichen Übergriffen gegen Christen in der Heimatsprovinz des Klägers gekommen. Dieser Umstand sei zumindest beim Ausspruch der Befristung nach § 11 Abs. 1 AufenthG zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen. Zu Gunsten des Klägers müsse zudem berücksichtigt werden, dass die Beklagte das Verfahren nach Stellung des Asylantrages bis zu einer Entscheidung nahezu zwei Jahre lang habe liegen lassen. Den Kläger dann mit einer Wiedereinreisesperre und einem Aufenthaltsverbot von 30 Monaten zu bestrafen, sei unverhältnismäßig.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung der zu den Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 getroffenen Entscheidungen im Bescheid vom 19. Oktober 2015 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG – nunmehr AsylG - zuzuerkennen,
>
> sowie äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich seiner Abschiebung nach Ägypten vorliegen,
>
> ferner die Beklagte zu verpflichten, über das Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO nicht vertretene Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung entgegengetreten und begehrt erkennbar,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 hat die erkennende Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Unterlagen zu den Verhältnissen in Ägypten, die Verwaltungsakte der Beklagten, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I.) oder auf Zuerkennung von subsidiären Schutz (II.), noch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG (III.). Schließlich erweist sich auch die gegenüber dem Kläger ergangene Ausreiseaufforderung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung als rechtmäßig (IV.).

I. Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz – AsylG -. Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 31 Abs. 2 , 77 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – in der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I. S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom .20.

Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), durch die Beklagte u.a. dann zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe – diese Begriffe werden in § 3b Abs. 1 AsylG im Einzelnen näher erläutert – außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne dieser Norm gelten gemäß § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Dabei kommt es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob ihm von dem Verfolgenden eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren – und zwar unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht –. Ob maßgebende Akteure hinreichend Schutz gewähren können, richtet sich nach § 3d AsylG. Entscheidend ist insoweit, dass nach Absatz 2 der Norm ein nur vorübergehender Schutz nicht ausreichend ist. Allerdings wird gemäß § 3e AsylG einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage, ob ein Ausländer in bestimmten Regionen seines Heimatstaates vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es dabei auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15). Zu bejahen ist eine Verfolgungsgefahr, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren. Insoweit ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 10/10 -, juris).

Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 *(über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)* eine Beweiserleichterung für solche Personen, die bereits verfolgt wurden bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht waren, denn diese Vorverfolgung enthält einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht vor erneuter Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betreffende erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. insoweit auch bereits BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 -, juris), wobei die Vermutung allerdings selbst dann widerlegt sein kann, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften asylrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Dabei ist es, wie sich aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU

geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, seine Aufgabe, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Ausländer dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein sein Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart „glaubhaft" ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris und vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, S. 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, S. 38 f. und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, S. 344).

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es allerdings in aller Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 -).

Vorliegend ist das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, denn sein Vorbringen zu den Gründen, die ihn dazu bewogen haben sollen, sich

außerhalb Ägyptens aufzuhalten, sind zum einen nicht fluchtauslösend, im Übrigen sind sie gesteigert, widersprüchlich und insgesamt nicht glaubhaft.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich seines Vorbringens zu den Umständen, die ihn zur Ausreise aus Ägypten bewogen haben sollen. Vor dem Bundesamt hat der Kläger zunächst angegeben, dass es Probleme mit einem in der unmittelbaren Nachbarschaft lebenden Offizier gegeben habe, der die Familie schikaniert habe. Aus Angst vor ihm hätten sie ihr Grundstück weit unter Wert an diesen verkauft. Deshalb habe er beschlossen nach Deutschland zu kommen. Im Laufe der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt hatte der Kläger aber angegeben, dass sie das Land schon vor langer Zeit hätten abgeben müssen, schon zu Zeiten seines Großvaters. Das Vorbringen des Klägers ist insoweit widersprüchlich. Diesen Widerspruch hatte er auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht plausibel zu begründen vermocht. Insbesondere gab er an, dass der Vorfall sich vor etwa 30 Jahren ereignet habe; fluchtauslösend konnte er aus diesem Grunde nicht sein.

Weiterhin widersprüchlich ist das Vorbringen des Klägers, wonach er zunächst angegeben hatte, dass seine Familie und er von der Landwirtschaft gelebt hätten. Später gab er hingegen an, dass er selbst nie Ertrag aus dem Land seines Großvaters erwirtschaftet hätte. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab wiederum er an, dass er als Arbeiter unterschiedlichen Tätigkeiten nachgegangen sei.

Auffällig ist, dass der Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt erst nach mehrfachen Nachfragen zu konkreten Vorfällen vor der Ausreise angegeben hatte, dass etwa 14 Tage vor der Ausreise radikale Moslems zu ihm nach Hause gekommen seien, diese geschrien und die Familie getreten und geboxt hätten. Abgesehen davon, dass es nahegelegen hätte, einen solchen Vorfall – hätte er stattgefunden – zu Beginn der Anhörung und nicht erst nach mehreren Nachfragen des Bundesamtes mitzuteilen, ist nicht plausibel, dass trotz Tritten und Schlägen keiner verletzt worden sein soll. Ausschlaggebend ist aber, dass der Kläger zu diesem angeblichen Vorfall im Rahmen der mündlichen Verhandlung gesteigert und abweichend vortrug. (Erst) auf konkrete Nachfrage gab er zwar an, dass seine Familienmitglieder geschlagen worden seien; nunmehr gab er auch an,

dass es zu leichten Verletzungen gekommen sei. Allerdings erklärte er erstmals, dass die Muslimbruderschaft sein Haus vollständig niedergebrannt hätte. Hätte ein solcher Vorfall stattgefunden, hätte es nahegelegen, ein solches dramatisches Ereignis beim Bundesamt zu schildern. Dies hat der Kläger nicht getan. Der Verweis auf die angeblichen Verständigungsschwierigkeiten mit dem dort eingesetzten Dolmetscher verfängt nicht, zumal ihm sein Vorbringen rückübersetzt worden ist. Zudem hat der Kläger die eingangs gestellte, ausdrückliche Nachfrage des Gerichts, ob seine Angaben beim Bundesamt vollständig und richtig gewesen seien, bejaht. Beim Bundesamt hatte er zudem angegeben, dass der Raum, in dem der Kindergarten seiner Frau eingerichtet gewesen sein soll, durch die Verwandtschaft zum Beten genutzt worden sei. Auf Nachfrage des Gerichts verneinte er dies und führte aus, dass es ein reiner Kindergarten gewesen sei. Auch die Angaben zu den Wohnverhältnissen in Ägypten variierten, mal lebte er mit seinen Eltern und Brüdern zusammen, mal hatte jeder sein eigenes kleines Häuschen. Ebenso trug der Kläger unterschiedlich zu den Folgen des Vorfalls mit den Muslimbrüdern vor. Mal will er seine Frau nebst Kindern in ein Kloster gebracht haben, wo sie bis heute leben sollen. Mal gab er an, dass er seine Familie dorthin geschickt habe, dass seine Frau und die Kinder danach noch mehrfach umgezogen seien bzw. diese noch in [redacted] wohnten.

Ausgehend von alledem erachtet die Kammer das gesamte Vorbringen des Klägers zu seinem persönlichen Schicksal als insgesamt nicht glaubhaft, so dass dem Kläger kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Seite steht.

Aber selbst wenn man das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal als wahr unterstellt, droht ihm im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten keine Verfolgung. Für ihn besteht eine inländische Fluchtalternative, so dass er internen Schutz erlangen könnte, vergleiche § 3e AsylG.

Eine inländische Fluchtalternative in einen anderen Landesteil, die insbesondere dann in Betracht zu ziehen ist, wenn Verfolgungshandlungen wie im vorliegenden Fall behauptet nicht vom Staat, sondern von Dritten ausgehen, ist dann gegeben, wenn eine Flucht dorthin den Betroffenen nicht wiederum in eine ausweglose Lage versetzen würde. Die setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden

Gebieten vor Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm ebenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2003 – 2 BvR 32/03 – DVBl 2004, 111).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger vor Übergriffen der Muslimbrüder aus seinem Heimatort hinreichend sicher wäre, wenn er sich nicht an seinen alten Wohnort zurückbegeben würde, sondern irgendwo anders, etwa in Kairo oder in der Nähe des Klosters, wo auch seine Frau leben soll, niederlassen würde. Es ist nicht ersichtlich, wie es den muslimischen Angreifern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gelingen sollte, ihn in Ägypten und damit einem Land mit rund 80 Millionen Einwohnern und zahlreichen Großstädten zu finden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht sicher und legal etwa nach Kairo oder in eine andere Großstadt reisen könnte. Weshalb dem Kläger in radikalen muslimischen Kreisen eine derartige Bedeutung zukommen sollte, dass man ihn fast drei Jahre nach dem angeblichen ursprünglichen Vorfall in seiner Heimatstadt überall in Ägypten suchen sollte, konnte der Kläger nicht plausibel machen. Trotz seiner Erkrankungen ist nicht ersichtlich, weshalb der Kläger nicht wie in der Vergangenheit auch durch Arbeitertätigkeiten für ein Existenzminimum sorgen könnte, ggf. durch Unterstützung seitens der Familie. Dass der Kläger deren Aufenthaltsort nicht kennt – man insbesondere nach dem Abbrennen des Wohnhauses nicht gemeinsam geflohen sei –, hält das Gericht nicht für plausibel und angesichts des insgesamt unglaubhaften Vorbringens ebenfalls nicht für glaubhaft.

Dem Kläger droht schließlich im Falle der Rückkehr nach Ägypten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung durch radikale Islamisten im Sinne einer Gruppenverfolgung koptischer Christen. Eine solche gibt es zur Überzeugung der Kammer nicht. Es gibt kein die koptischen Christen als Gruppe betreffendes staatliches Verfolgungsprogramm. Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte wird ebenfalls nicht erreicht. Zwar hatten Diskriminierungen und gewalttätige Übergriffe gegen koptische

Christen seit dem Sturz der Regierung Mubaraks zugenommen, insbesondere im ländlichen Oberägypten. Auch mangelte es seitens des Staates sowohl an der Bereitschaft, koptische Christen vor solchen Übergriffen zu schützen, als auch an konsequenter Strafverfolgung der muslimischen Täter. Polizei, Armee und Behörden verhielten sich weitgehend passiv und schauten oft weg, wenn es zu Übergriffen auf Ägyptens größte religiöse Minderheit gekommen war (BAMF, Ägypten: Die Koptische-Orthodoxe Kirche, Stand September 2012, Seite 16 f. und S. 24). Jedoch wurde bereits in den Jahren 2012 und 2013 angesichts der Anzahl der in Ägypten lebenden koptischen Christen die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht erreicht. Der Anteil der Christen an der ägyptischen Gesamtbevölkerung beträgt zwischen 5 % und 12 %, bei einer Gesamtbevölkerung von rund 80 Millionen entspricht dies zwischen 4 und rund 9,5 Millionen Christen, von denen zwischen 90 % und 95 % der koptisch-orthodoxen Kirche angehören (vergleiche BAMF, a.a.O., S. 1 f.). Angesichts dessen kann keine Rede davon sein, dass Übergriffe auf koptische Christen so zahlreich waren und sind, dass für jeden Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft die begründete Furcht besteht, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden. Im Übrigen führt der ägyptische Präsident al Sisi seit seiner Machtergreifung im Jahre 2013 einen Kampf gegen gemäßigte und bewaffnete Islamistengruppen. Am 25. Januar 2016 teilte die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte in Ägypten weiter mit, dass sich unter al Sisi die Situation der christlichen Kopten verbessert habe, da die Regierung auf deren Unterstützung hoffe (vgl. Deutschlandfunk, Nachrichten vom 25. Januar 2016, „Am 5. Jahrestag des Volksaufstandes sehen Menschenrechtler kaum Fortschritte“). Insbesondere hat die Kammer an der Schutzfähigkeit des ägyptischen Staates gegen Angriffe Dritter keinen Zweifel. Vielmehr wird der aktuellen Regierung in Ägypten vorgeworfen, zu hart gegen (vormalige) Muslimbrüder vorzugehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid sowie auf VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14. Oktober 2015 – 7 aK 1514/14.A – verwiesen; die dortigen Ausführungen zur Lage in Ägypten macht die Kammer sich ebenfalls zu eigen.

II. Der Kläger hat des Weiteren keinen Anspruch auf Feststellung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Gemäß §§ 4 Abs. 1, 31 Abs. 2 AsylG ist einem

Ausländer subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe vorgebracht hat, dass ihm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen. Im Falle des Klägers sind indes die Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Gericht kann (aufgrund der unglaubhaften Angaben des Klägers, vgl. im Übrigen die obigen Ausführungen) nicht zu der Überzeugung gelangen, dass dem Kläger in seiner Heimat die zuletzt genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Im Übrigen ist § 3e AsylG im Rahmen der Prüfung des § 4 AsylG entsprechend anzuwenden, vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

III. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach §§ 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG. Mangels glaubhafter Darlegung der bisherigen Lebensverhältnisse des Klägers drohen die in diesen Normen genannten Gefahren nicht mit der für die Feststellung von Abschiebungsverboten stets erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vergleiche hierzu: BVerwG, Beschluss vom 24. März 1998 – 9 B 995/97 –).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Diese Bestimmung hat angesichts der nunmehr vorrangig einschlägigen Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in der Regel nur noch deklaratorischen Charakter. Insofern kann auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen werden.

Des Weiteren greift zu Gunsten des Klägers nicht die Bestimmung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Ein Abschiebungshindernis in diesem Sinne ergibt sich weder aus den vom Kläger nicht näher geschilderten „wirtschaftlichen Verhältnissen“ in seinem Heimatland noch unter Berücksichtigung der geltend gemachten Erkrankungen.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn – gleich aus welchen Gründen – eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG sind die Gefahren nach S. 1, den die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Mangels einer solchen Abschiebestopp-Anordnung machte der Kläger mit seinem Hinweis auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in Ägypten – die das Gericht bereits nicht erkennen kann – allgemeine Gefahren geltend, die aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen können. Diese Sperrwirkung kann nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht; dann müsste der Kläger bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz – GG –, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung Abschiebungsschutz zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Diese Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach diesem Wahrscheinlichkeitsgrad muss eine Abschiebung dann ausgesetzt werden, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, juris). Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach

der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24/10 –). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass in Ägypten die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht gewährleistet wäre. Wie bereits ausgeführt, kann der Kläger durch erneute Arbeit als Tagelöhner oder durch Arbeit in der Landwirtschaft nebst Unterstützung durch seine Familie für die Schaffung eines Existenzminimums sorgen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ihn die Hepatitis C-Erkrankung und die sonstigen vom Kläger geltend gemachten Erkrankungen, die zur Annahme eines Schwerbehindertengrades von 90 in Deutschland geführt haben, von der Aufnahme jeglicher Tätigkeit abhalten würden. Schließlich war dies bis 2013, als der Kläger in Ägypten gelebt hatte, auch nicht der Fall.

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot liegt ebenfalls nicht vor.

Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 16.05 –, juris). Erforderlich, aber auch hinreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr das Ausländers droht. Ein strenger Maßstab gilt in Krankheitsfällen ausnahmsweise nur dann, wenn die zielstaatsbezogenen Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur dann in Betracht, wenn es sich - etwa bei Aids – um eine große Zahl Betroffener im Zielstaat handelt und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung § 60a Abs. 1 AufenthG besteht.

Hinsichtlich der hier geltend gemachten Erkrankungen – insbesondere die chronische Hepatitis-C-Erkrankung (die ausweislich des vorgelegten Attests vom 23. Juli 2015 nicht therapiebedürftig ist), der Sehbehinderung, der Schwerhörigkeit, des Tinnitus und des Vertigo - drohen keine wesentlichen Verschlimmerungen der Erkrankungen alsbald nach der Rückkehr. Einen solchen Schluss lässt keines der vorgelegten Atteste zu. Es gibt danach keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers auch ohne regelmäßige Kontrollen alsbald nach der Rückkehr wesentlich verschlimmern würde, zumal der Kläger nach eigenen Angaben seit seiner Kindheit an der Sehbehinderung und der Schwerhörigkeit leidet. Dass sich der Zustand des Klägers – insbesondere bezüglich der Hepatitis-C-Erkrankung - aktuell „auf der Kippe" zur Behandlungsbedürftigkeit befindet oder eine solche in absehbarer Zeit eintreten wird, ist nicht hinreichend ersichtlich. Es genügt weiterhin nicht, dass der Kläger in Deutschland ausweislich des vorgelegten Attests eine regelmäßige HNO-ärztliche Betreuung genießt. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, im Herkunftsland den gleichen Behandlungsstandard zu erhalten wie in Deutschland, ebenso wenig hat er einen Anspruch darauf, eine staatliche Unterstützung aufgrund des Schwerbehindertenstatus zu erhalten, wie dies ggf. in Deutschland der Fall. Nicht vorgetragen ist, auf welche Medikamente der Kläger aufgrund seiner chronischen Krankheit / der Behinderung überhaupt dringend angewiesen ist, deren Wirkstoff nicht auch in Ägypten zu bekommen wäre. Die pauschale Behauptung des Klägers, ohne die in Deutschland verfügbaren Hilfen hätte er keine Überlebenschance, finden keine Stütze in den vorgelegten Attesten. Der Anregung, zum Beweis hierfür ein Sachverständigengutachten einzuholen, war nicht nachzugehen. Eine solche Beweiserhebung wäre auf unzulässige Ausforschung gerichtet und hat zu unterbleiben.

IV. Rechtmäßig ist schließlich auch die im Bescheid des Bundesamtes enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung, die die Beklagte zu Recht auf § 34 AsylG in Verbindung mit §§ 59, 60 AufenthG gestützt hat.

Auch im Hinblick auf das unter Ziffer 6 verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet worden ist, begegnet der Bescheid keinen rechtlichen Bedenken.

Der Antrag des Klägers diesbezüglich war zwar nicht bereits mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, da der Kläger klargestellt hat, nicht bloß die Aufhebung der unter Ziffer 6 getroffenen Anordnung zu verlangen. Die bloße Aufhebung der Ziffer 6 wäre nämlich nicht hinreichend gewesen, da das Einreiseverbot für den Falle der Abschiebung sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und im Falle der bloßen Aufhebung das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot unbefristet gelten würde (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 18. November 2015 – AN 5 S 15.01616 –, juris, sowie VG Bremen, Beschluss vom 5. Januar 2016 – 5 V 2543/15 -, juris). Allerdings ist der Antrag des Klägers auch insoweit unbegründet. Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler in Gestalt eines Ermessensausfalls sind nicht ersichtlich. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid unter Bezugnahme auf die Ermessensvorschrift des § 11 Abs. 3 AufenthG nach vorheriger Anhörung des Klägers dargelegt, dass es eine Befristung auf 30 Monate im vorliegenden Fall für angemessen hält. Diese Ermessensentscheidung, die von Amts wegen vorzunehmende Befristung in der Mitte des von § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG für den Regelfall aufgezeigten Rahmens von bis zu fünf Jahren anzusiedeln, begegnet auch im Übrigen keinen Bedenken. Das Bundesamt hat hinsichtlich der Dauer der Befristung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Unzutreffend ist auch die Ausführung des Klägers, wonach eine entsprechende Befristung erst mit der Abschiebung erfolgen könne. Nach § 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG „soll" vielmehr eine Fristsetzung mit der Abschiebungsandrohung erfolgen. Darauf, ob der Antrag des Klägers im Falle einer Entscheidung bereits im Jahre 2013 Erfolg gehabt hätte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Anders als der Kläger vorträgt, stellt die Befristung auf 30 Monate keine „Bestrafung" dar, die aufgrund der relativ langen Verfahrensdauer beim Bundesamt von zwei Jahren entfallen könnte. Schließlich wird der Kläger darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG unter der Bedingung einer Abschiebung steht, der der Ausländer – anders als in den Fällen des Abs. 7 – selbst, z.B. durch eine freiwillige Ausreise, entgegenwirken kann (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19. November 2015 – 5 A 3452/15 –, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Hed. 1.3.2016

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Kielkowski

Dokument unterschrieben
von: Kielkowski, Dagna
Karolina, Justiz RLP
am: 28.01.2016 10:42